

G e s e t z s a m m l u n g

für das
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

22.

32.) M a n d a t,

die der Ober-Rechnungs-Deputation, hinsichtlich des Verfahrens gegen säumige Rechnungsführer, verliehene Gewalt betreffend;

vom 1^{ten} September 1828.

Wir, Anton, von **GOTTES** Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir Unsere Ober-Rechnungs-Deputation in der ihr ertheilten Instruction, zu mehrerer Beschleunigung der Abnahme, Defectur und Justification der, nach der bestehenden Verfassung, an sie abzugebenden, oder künftig noch an sie zu weisenden Rechnungen über öffentliche Cassen, ermächtigt haben, gegen säumige Rechnungsführer nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1.

Wenn ein Rechnungsführer die von der Ober-Rechnungs-Deputation ihm zugewiesenen Defecte ganz unbeantwortet löset, oder den über gezogenen und beantworteten Erinnerungen von der Deputation gefaßten endlichen Resolutionen keine Genüge leistet, so soll wider ihn, nachdem er dessen zuvor, unter Androhung einer nochmaligen kurzen Frist, verwarnet worden, in *contumaciam* verfahren und er von der Deputation, vermittelst eines Decrets, für gestänlig und überführt erklärt, der Defect als liquid geachtet, und dem Rechnungsführer zum Ersatz ausgeworfen werden.

2.

Zu Eröffnung dieses Decrets ist der Rechnungsführer schriftlich vorzuladen, welches ihn bei seinem Erscheinen vor versammelter Deputation durch den Secretarium bekannt zu machen, beim Ausbleiben aber für publicirt zu achten und zu den Acten zu bringen.